jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/6/9 4Ob53/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1959

Norm

KollVG §2 Abs2
ZPO §577

Rechtssatz

Enthält eine Betriebsvereinbarung die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieses Vertrages, so ist das Arbeitsgericht hiedurch nicht gehindert, Streitigkeiten aus Einzeldienstverhältnissen zu entscheiden, für deren Inhalt die Betriebsvereinbarung maßgeblich ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 53/59
  Entscheidungstext OGH 09.06.1959 4 Ob 53/59
  Veröff: Arb 7071

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0045176

Dokumentnummer

JJR_19590609_OGH0002_0040OB00053_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at